

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: III/2022/348  
Datum: 05.04.2022  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Amt für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.05.2022					
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	03.05.2022					
Kulturausschuss	05.05.2022					
Hauptausschuss	10.05.2022					
Stadtrat	17.05.2022					

### Betreff

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2022

### Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2022.

.....

Bürgermeister

### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß § 103 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist; § 100 Abs.1 Satz 5 KVG LSA findet keine Anwendung. Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende Verfahren nach § 102 KVG LSA muss bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

Der Haushaltsplan 2022 wurde am 08.02.2022 durch den Stadtrat beschlossen. Die Bestätigung für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zur Haushaltssatzung erteilte die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal mit Schreiben vom 03.03.2022.

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 9 KVG LSA i.V.m. der Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 30.03.2021 am 07.03.2022 auf der Homepage der Hansestadt Osterburg (Altmark) bekannt gemacht.

Mit Beschluss III/2022/340 hat der Stadtrat, die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Modernisierung der Schwimmhalle „Am Fuchsbau“ ab dem Haushaltsjahr 2022 beschlossen, um die in Aussicht gestellte 95%-ige Förderung für diese wesentliche Baumaßnahme in Anspruch nehmen zu können. Die Modernisierung ist laut Haushaltsplan 2022 erst ab dem Haushaltsjahr 2025 vorgesehen. Für 2022 werden für die Vorbereitung der europaweiten Ausschreibung und die Erarbeitung des Fördermittelantrages bereits 190.000 € Planungskosten benötigt

Im Zuge der Vorbereitung der Beschlussfassung für die Modernisierung des Hallenbades wurden die Haushaltsansätze in der Investitionstätigkeit überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass für die Netzersatzanlage der FFW Osterburg, welche im Haushalts mit 57.000 € veranschlagt wurde, Mehrkosten in Höhe von 143.000 € entstehen werden.

Des Weiteren ergeben sich Änderungen bei der Förderung für den Bau des Gerätehauses Rossau. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung gab es aus einer Informationsveranstaltung heraus vom Fachamt die Information, dass Feuerwehrgerätehäuser zu 100% der förderfähigen Kosten gefördert werden sollen. Eine entsprechende Antragstellung wurde über die Richtlinien „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020“ (RELE 2014-2020) Teilabschnitt G“ auf den Weg gebracht.

Im Haushaltsplan wurden für den Bau des Gerätehauses aufgrund dieser Information Fördermittel in Höhe von 65% veranschlagt, da nicht alle Baukosten förderfähig sind.

Nach Vorliegen des Entwurfs dieser Richtlinie ist festzustellen, dass hier nur eine Maximalförderung je Stellplatz in Höhe von 350.000 € vorgesehen ist. Für das Gerätehaus Rossau ist ein Stellplatz geplant. Demnach beträgt die maximale Förderung nur 350.000 €. Im Haushaltsplan veranschlagt sind jedoch 611.000 €. Demnach erhöht sich der Eigenanteil für die Hansestadt Osterburg um 261.000 €.

Aufgrund der wesentlichen Änderungen im Bereich Brandschutz hat sich die Hansestadt Osterburg entschieden, die Mehrkosten für die Netzersatzanlage (143.000 €) und die Kosten der Fahrzeughalle Meseberg (266.000 €) durch eine Kreditaufnahme in Höhe von 410.000 € zu finanzieren. Die Umsetzung beider pflichtigen Maßnahmen kann so gewährleistet werden.

Bei den Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken haben sich weitere Änderungen ergeben. Hier konnten insgesamt Mehreinzahlungen in Höhe von 55.500 € veranschlagt werden, da die Umsetzung gefasster Beschlüsse schneller erfolgen konnte, als zur Planung angenommen. Demgegenüber wurden die Abgänge der Restbuchwerte in Höhe von 173.100 € im Ergebnisplan veranschlagt.

Auch die Tilgungsleitungen mussten angepasst werden, da nach Beschlussfassung des Haushaltes der Zins- und Tilgungsplan für die Kreditaufnahme der Schulküche vorlag und die Tilgungsleistungen aufgrund der zeitlich verschobenen Kreditaufnahme nicht ausreichend veranschlagt waren.

Die Zins- und Tilgungsleistungen für die beabsichtigte Kreditaufnahme in Höhe von 410.000 € wurden ab dem Haushaltsjahr 2023 eingearbeitet. Für das Haushaltsjahr 2022 wurden keine Zins- und Tilgungsleistungen veranschlagt, da der Auszahlungstermin für die Kreditsumme erst im Dezember 2022 sein soll.

Ebenso entwickeln sich die Gewerbesteuereinnahmen positiv und der Haushaltsansatz konnte um 800.000 € angehoben werden. Für die Folgejahre 2023 – 2025 um 500.000 €. Demgegenüber sind die Planansätze für die Gewerbesteuerumlage, die Allgemeinen Zuweisungen und der Kreisumlage anzupassen.

Die vom Hauptausschuss am 01.02.2022 und vom Stadtrat am 01.03.2022 beschlossenen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden in den Nachtragshaushaltsplan eingearbeitet.

Weitere Änderungen wurden im Finanzplan vorgenommen, in dem für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen beweglichen Vermögens, die Ansätze in der Finanzrechnung erhöht wurden, da hier der Zahlfluss erst in 2022 erfolgt. Der Aufwand für diese Auszahlungen war in 2021 geplant und wurde noch in das Haushaltsjahr 2021 gebucht.

Im Bereich der sonstigen Auszahlungen (74580000) musste die erst im Januar 2022 vom DRK abgeforderte Platzkostenpauschale Januar bis Dezember 2021 in Höhe von 400.000 € im Finanzplan berücksichtigt werden. Ebenso die Platzkostenabrechnung der Borghardt-Stiftung in Höhe von 200.000 € als zweite wesentliche Änderung in der laufenden Verwaltungstätigkeit des Finanzplanes 2022.

Die vorgenannten Änderungen sowie die beabsichtigte Kreditaufnahme, welche gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA ein genehmigungspflichtiger Bestandteil des Haushaltsplanes ist, machten die Änderung der Haushaltssatzung durch die Erarbeitung einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2022 wurde gemäß § 102 KVG LSA vom Amt für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten mit allen bis dahin bekannten Änderungen aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt.

Auf Empfehlung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal wurden dem Nachtragshaushaltsplan nur die Anlagen beigefügt, die sich entsprechend der ursprünglichen Planung geändert haben, da die unveränderten Bestandteile bereits vom Stadtrat legitimiert wurden.

Deshalb liegt dem Stadtrat zur Beschlussfassung der Nachtragshaushaltsplan mit folgenden Bestandteilen vor:

- Nachtragshaushaltssatzung
- Bekanntmachung
- Vorbericht
- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan
- Investitionsübersicht 2022-2025
- Investitionsübersicht 2022 Aufteilung Stadt/Land
- geänderte Teilergebnispläne
- geänderte Teilfinanzpläne
- Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten
- Übersicht über den Stand der Rücklagen
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht Ergebnisse der Teilpläne

### Rechtsgrundlagen:

1. Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 vom 26.06.2014 S.288)
2. Verordnung über die Aufstellung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
  - Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO vom 16.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 31/2015 vom 21.12.2015 S.636)
3. Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen
  - Runderlass des Ministeriums des Innern vom 12.12.2016-32.2-10401/204 (Mbl. LSA Nr. 44/2016 vom 19.12.2016 S. 658) -
4. Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz - EuroEG) vom 09.06.1998 (BGBl. Teil I S. 1242) sowie dazu erlassene Rechtsvorschriften von Bund und Land

jeweils in der gültigen Fassung.

### Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2022.

### Anlagen:

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2022.

---

Unterschrift Amtsleiter

---

Mitzeichnung Kämmerer